



BUGLAS e.V. Am Coloneum 9, 50829 Köln

Per e-mail: 114-postfach@bnetza.de

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 1
Im Tulpenfeld 4

53111 Bonn

23. November 2009

BK1-09/007

Entwurf zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich des Breitbandzugangs für Großkunden (Bitstromzugang/Markt Nr. 5)

Sehr geehrter Herr Präsident Kurth,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem 21.10.2009 hat die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr.20 den Entwurf für eine neue Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich der Breitbandzugangs für Großkunden (Markt Nr.5 der EU-Märkteempfehlung 2007) veröffentlicht und um eine Kommentierung gebeten.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und kommentieren den Entwurf wie folgt.

1. Räumliche Marktabgrenzung - keine Regionalisierung

Die Bundesnetzagentur hat die Marktanalyse für den Breitbandzugangsmarkt zum Anlass für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage einer Regionalisierung der Regulierung genommen, wie sie in einigen EU-Mitgliedsstaaten eingeführt worden ist. Hierzu hatte die

BNetzA im Rahmen des Marktanalyseverfahrens auch eine Anhörung durchgeführt. Nach Auswertung der Anhörung kommt die Kammer zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die Voraussetzung für eine regionale Differenzierung derzeit nicht gegeben sind. Der Bundesverband Glasfaseranschluss (BUGLAS) unterstützt die Marktanalyse in diesem Punkt.

Gerade für die erheblichen Investitionen, die die Mitgliedsunternehmen derzeit in den Aufbau einer hochleistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur vornehmen, ist die Verlässlichkeit der regulatorischen Parameter eine entscheidende Voraussetzung. Die Effekte einer regionalisierten Regulierung sind aber kaum vorhersehbar. Durch eine regionale Deregulierung würden der Deutschen Telekom AG erhebliche Spielräume für eine strategische Preissetzung eröffnet. Da Glasfaserprojekte gerade da sinnvoll sind, wo Wettbewerber des Incumbent in den vergangenen Jahren erfolgreich waren und signifikante Marktanteile gewonnen haben, wäre die Deutsche Telekom AG gerade die „Glasfaser-Regionen“ keiner regulatorischen Kontrolle mehr unterworfen. Konkret bestünde die Gefahr, dass das marktbeherrschende Unternehmen die höheren Einnahmen aus den regulierten Vorleistungsentgelten in ländlichen Regionen nutzt, um seine Angebote in den dann nicht mehr regulierten wettbewerbsintensiven Gebieten zu subventionieren. Die Folge wäre eine Absenkung Preisniveaus und ein Margenverfall in den Ballungsräumen, wodurch eine Refinanzierung von Glasfaserprojekten zumindest erheblich erschwert würde. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur, sich gerade jetzt nicht aus der Regulierung in wettbewerbsintensiveren Gebieten zurück zu ziehen, ist daher richtig.

Für die Rechts- und Planungssicherheit der investierenden Unternehmen ist es allerdings erheblich, dass die Grundsatzentscheidung für eine Beibehaltung des bundesweiten Regulierungsansatzes über den gesamten Investitionszeitraum Bestand hat. Insofern vertrauen die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS darauf, dass die Frage nach einer regionalisierten Regulierung nicht bei jedem Marktanalyseverfahren zu Vorleistungen der Deutschen Telekom AG wieder neu eröffnet wird.

2. Sachliche Marktabgrenzung – Einbeziehung von VDSL

Der BUGLAS unterstützt auch die Entscheidung der Kammer, die VDSL-Bitstromangebote der Deutschen Telekom AG in die Marktanalyse einzubeziehen und somit eine regulatorische Kontrolle dieser Angebote zu ermöglichen – und zwar nicht nur mit Blick auf die aktuelle Bitstrom-Zugangsleistung an bundesweit 73 Zugangspunkten, sondern auch perspektivisch für einen möglichen Zugang auf anderen Netzebenen. Gerade die wechselvolle Geschichte der Resale-Vorprodukte der Deutschen Telekom AG von „NetRental“ über „Wholesale-DSL“ bis hin zu den heutigen „WIA-Produkten“ zeigt, dass eine nur lückenhafte regulatorische Kontrolle zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs führen kann.

Eine umfassende regulatorische Kontrollmöglichkeit ist zudem die notwendige Voraussetzung für eine effektive Konsistenzprüfung. Solange einzelne Vorprodukte aus der sektorspezifischen Regulierung ausgenommen sind, wird Konsistenz nicht sichergestellt werden können.

Für eine weitere Erörterung der angesprochenen Punkte sowie für Rückfragen stehen wir der Beschlusskammer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Kind
(Geschäftsführer)